

Ordnungen,
Verfassungen
und
Gesetze
des
Königlichen Pädagogiums
zu Halle.

Ga

4772 o

AB

22 A $\frac{6}{11,1}$

*Erwin v. Mevius
Königliches Pädagogium
zu Halle
März 1790 - April 1794
v. Mevius*

Halle 1792.



L 571





Ordnungen,
Verfassungen
und
Gesetze
des
Königlichen Pädagogiums.

Jedem in das Pädagogium eintretenden Scholaren, muß es wichtig seyn, die Ordnungen, Verfassungen und Gesetze der Anstalt zu kennen, deren Mitglied er werden soll, um zu wissen wie er seyn und was er leisten müsse, wenn er auf Zeugnisse der Zufriedenheit rechnen will. Es wird ihm dies alles hier in möglicher Kürze und Deutlichkeit vorgestellt; bey seinem Eintritt übergeben; halbjährig in Gegenwart der ganzen Schule erneuert; und von jedem erwartet, daß er sich wohl damit bekannt mache, auch, wo ihm etwas dunkel bleiben sollte, nach Belehrung frage.

Ordnungen und Verfassungen

Tagesordnung.

W o c h e n t a g e .

1.

Um $\frac{1}{2}$ auf 6 wird mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehn gegeben. Ueber diese Zeit bringt niemand im Bette zu.

2.

Die Zeit zwischen dem Aufstehen und dem Morgengebet, ist zur Reinigung, Frisiren, Ankleiden, Frühstück und andern nützli-

) (2

chen



chen Beschäftigungen auf eines jeden Stube bestimmt. Bey der Reinigung findet sich jeder, wie ihn die Reihe trifft, ungerufen ein.

3.

Um $\frac{3}{4}$ auf 7 wird in die Classe geläutet. Bald darauf geht der Becker, während dessen sich jeder Scholar völlig angekleidet, mit dem Schulgesangbuch und den zur nächsten Stunde nöthigen Büchern, auf den Vetsaal begiebt.

4.

Nach geendigtem Morgengebet geht ein jeder unmittelbar in seine Classen.

5.

Von 7 — 11 und von 2 — 4 sind ordentliche öffentliche Lehrstunden. Die Nachmittagsstunden fallen in der Regel wöchentlich einmal aus, wo Spazieren gegangen wird. Nach dem Spazierengehn sind Freystunden, die aber kein guter Scholar im Müßiggang verlieren wird.

6.

Die Stunden von 11 — 12 und von 1 — 2 sind beständig, außerdem im Sommer von 4 bis $\frac{5}{5}$, im Winter von 4 — 5, zur Bewegung auf den Schulhöfen bestimmt. Wer sich ohne hinreichenden Grund davon ausschließt, vergißt der Sorge für seine Gesundheit. Da diese dem Stubenlehrer nicht gleichgültig seyn kann, so hängt die Erlaubniß dazu allein von der Einsicht desselben ab. Eine Viertelstunde vor dem Mittags- und Abendessen, kann jeder, sobald es zum erstenmal läutet, ebenfalls auf dem Hofe zubringen.

7.

In den Stunden von 11 — 12 von 1 — 2 und im Winter von 4 — 5 können auch Privatstunden genommen werden. Wer dergleichen sucht, zeigt es bey seinem Stubenlehrer an, welcher es in nächster Conferenz vorträgt, um gemeinschaftlich auszumachen, ob der Scholar nicht dadurch überhäuft werde.

8.

Um $\frac{5}{5}$ bis $\frac{3}{4}$ auf 7 im Sommer, von 5 — 7 im Winter, sind Studirstunden, die dem Privatfleiß und den aufgegebenen Arbeiten zu widmen sind. Dazu kann auch die Stunde von 9 — 10 des Abends angewendet werden.



9.

Sonnabends sind Nachmittags von 4 bis um 6 Freystunden.
Von 6 — 7 bringt jeder möglich auf seiner Stube zu.

10.

Mit dem zweyten Läuten zu Tische findet sich ein jeder an
der Thür des Speisesaals ein.

11.

Die Abendstunden nach der Mahlzeit bringt ein jeder da,
und auf die Art zu, wie es die Jahreszeit leidet, oder er die An-
weisung von seinem Stubenauffseher erhält.

12.

Wenn um 9 Uhr geläutet wird, begiebt sich ein jeder auf
seine Stube.

13.

Sonnabends ist gegen 9 Uhr gemeinschaftliche Abendandacht,
bey welcher alle zugegen sind. Desgleichen Montag eine Woche
um die andre.

14.

Um 9 Uhr kann jeder zu Bett gehen, oder auch, wenn er
noch etwas zu arbeiten hat, bis 10 Uhr ausbleiben. Ob länger,
hängt von der Einsicht des Lehrers ab.

15.

Wer Erlaubniß erhalten hat einen Besuch in der Stadt zu
machen, muß nie über die ihm bestimmte Zeit ausbleiben.

Sonntag und Festtage.

16.

Um $\frac{1}{2}$ auf 7 wird das Zeichen gegeben und dann spätestens
aufgestanden.

17.

Die gemeinschaftliche Erbauung auf der Schule, worin Ge-
sang, mit einem den jugendlichen Bedürfnissen angemessenem Vor-
trage

X 3



trage verbunden wird, fällt wechselsweise einen Sonntag Vormittag um 10 Uhr, den andern Nachmittag um 3 Uhr. Dabey sind alle Scholaren gegenwärtig.

18.

Wenn die gemeinschaftliche Erbauung Vormittags fällt, begeben sich ein jeder mit dem gegebenen ersten Zeichen auf seine Stube, mit dem zweyten auf den Versammlungsaal.

19.

Wenn die gemeinschaftliche Erbauung Nachmittags fällt, so gehen die Erwachsenen Vormittags in eine Kirche, wozu sich jeder um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, wo geläutet wird, anständig angezogen und mit dem Gesangbuch versehen, bereit hält. Die Kleineren werden auf der Schule ihren Fähigkeiten gemäß unterrichtet. Nachmittags bleibt alsdann ein jeder von 2 bis 4 Uhr auf seiner Stube. Fällt die gemeinschaftliche Erbauung Nachmittags, so bleiben die Scholaren von 2 bis 3 auf ihren Stuben.

20.

Sonntag Mittags wird um $\frac{1}{2}$ 12, Abends im Sommer um 6 Uhr gegessen, und nach Tische spazieren gegangen. Im Winter bleibt es bey der gewöhnlichen Stunde um $\frac{1}{4}$ auf 8 Uhr.

21.

Die übrigen Stunden werden, nachdem es die Witterung mit sich bringt, auf dem Hofe, dem Spielplatz oder auf der Stube, zwischen erlaubten Vergnügungen und nützlichen Beschäftigungen getheilt. Die Feyer des Tages macht Enthaltung alles zu lauten Geräusches doppelt zur Pflicht.

22.

Des Winters ist gewöhnlich alle 14 Tage von 5 bis 7 eine Privatredübung mit Concert verbunden, wobey alle Scholaren gegenwärtig sind.

23.

Alle halbe Jahr wird ein Sonntag zur gemeinschaftlichen Kommunion angesetzt. Wer confirmirt ist, und freywillig daran Theil nehmen will, schreibt alsdann seinen Namen auf, und ist bey der Vorbereitung zugegen. Wer von einer andern als der lutherischen Confession ist, communicirt in seiner Kirche.

Stu=



Stubenordnung.

24.

Um $\frac{1}{2}$ auf 7 muß jede Stube aufgeräumt und alles an seinen Ort gebracht seyn.

25.

Wäsche, Kleider u. s. w. gehören weder auf Stühle noch Betten, sondern in die Schränke und Commoden.

26.

Alle Meublen sind Eigenthum des Hauses, das auch für ihre Erhaltung sorgt. Vorsätzliche oder vermeidliche Beschädigung derselben, wie auch der Fenster und Wände, wird vom Taschengelde ersetzt.

27.

Jeder bekommt bey seinem Antritt alle Schlüssel, die er braucht. Verliert er einen, so läßt er ihn für sein Geld wieder machen.

28.

Hunde, Tauben, Vögel außer dem Bauer, stören und verunreinigen, und können niemand verstattet werden.

29.

Aus den Fenstern darf nichts, weder gegossen noch geworfen werden. Es würde den Hof verunreinigen. Auf jedem Flur ist ein Abschlag dazu vorhanden.

30.

Wer von einer Stube oder Kammer in die andre will, geht durch die vordere Stubenthür, und in eine fremde Stube nicht ohne anzuklopfen.

31.

Wer der letzte auf der Stube ist, schließt sie beym Herausgeh'n hinter sich zu. Auch Pult, Schrank und Koffer verschlossen zu halten, fordert Ordnung und Sicherheit.

32.

Mit Feuer und Licht muß äußerst vorsichtig umgegangen, und in die Kammer nie Licht mitgenommen werden.

X 4

33.



33.

Während der Studierstunden sey jeder an seinem Ort zu sitzen. Auch im Winter werde davon keine Ausnahme gemacht. Niemand störe seine Stubengesellschafter weder durch Reden noch durch Musik.

34.

Wer von der Stube auf längere Zeit entfernt bleiben will, zeigt dem Lehrer an, wohin er geht.

Tischordnung.

35.

So bald nach dem gegebenen Zeichen der Speisesaal geöffnet ist, hat sich ein jeder, ohne ungestümes Vordrängen, an seinen Ort zu begeben.

36.

Während des Gebets vor und nach der Mahlzeit, betrage sich ein jeder so, wie es die Ehrerbietung gegen eine Handlung, die an Gott als den Geber alles Guten erinnern soll, mit sich bringt. Wer sich verspätet hat, wartet an der Thür das Gebet ab.

37.

Niemand erscheine bey Tische in einem Aufzuge, der durch Unreinlichkeit, Unanständigkeit, und sonstige Nachlässigkeit seines Körpers, Ekel und Widerwillen erregen könnte. Er wird in Gehfah seyn vom Tisch gewiesen zu werden.

38.

Während der Mahlzeit betrage sich jeder in aller Absicht anständig; esse ohne Bierigkeit und eckelhafte Unreinlichkeit; gebe auf seine Stellung acht; verderbe nicht vorsätzlich die Speisen oder das Tischgeräth, beobachte überhaupt alles, was in jeder guten Gesellschaft von einem Tischgenossen erwartet wird, und höre daher auf die Erinnerungen, welche ihm seine ihn beobachtenden Lehrer geben.

39.

Hat jemand an dem Essen etwas zu tadeln, so kann er sich am gehörigen Ort darüber beklagen. Die Klagen sollen untersucht, und wenn sie gerecht sind, abgestellt werden. Nur sey auch jeder so billig, nicht mehr zu fordern, als für die geringe Bezahlung bey dem

dem hohen Preise der Lebensmittel möglich ist; nicht auf Tadel auszugehen, Fehler, die in der besten Haushaltung unvermeidlich sind, zu hoch anzurechnen, oder seinen besondern Geschmack zur allgemeinen Regel machen zu wollen. Während der Mahlzeit ist es überhaupt wider die guten Sitten, andern den Appetit zu verderben.

40.

Während der Vorlesung der Zeitungen, sühre niemand die, welche aufmerken wollen, durch Plaudern.

41.

Da die Gesellschaft groß ist, so spreche niemand bey Tische zu laut. Am wenigsten aber müsse die Zeit der Erholung oder Stärkung des Körpers, durch Zänkereyen und Spöttereyen andrer verderben werden.

42.

Ein jeder bleibt, dringende und angezeigte Fälle ausgenommen, bis zum Dankgebet an seiner Stelle.

43.

Krankheitsfälle ausgenommen, kann niemand ohne Erlaubniß vom Tisch bleiben, auch nur in diesen Fällen das Essen auf die Stube bekommen.

44.

Sonnabend Abends nimmt jeder seine Serviette mit auf die Stube, und versieht sich Sonntag Mittag mit einer neuen. Hat er öfteren Wechsel, so ist es desto besser.

45.

Bey dem Herausgehn ist alles Gedräng und alles unanständige Getümmel auf Flur und Treppe zu vermeiden.

Classenordnung.

46.

Während des Beckens findet sich ein jeder in seiner Classe ein.

X 5

47.



47.

Jeder setzt sich, beym Anfang der Stunde ruhig auf seine Stelle, welche ihm der jedesmalige Lehrer unter vorkommenden Umständen anweisen oder verändern kann.

48.

Alles Getümmel vor der Ankunft des Lehrers ist wider die Bestimmung des Orts und wider die guten Sitten. Wer andre, unter welchem Vorwand es sey, dazu verleitet, ist desto straffälliger.

49.

Keine Lection kann ohne Erlaubniß des Stubenlehrers, und ohne Entschuldigungsschein bey dem Classenlehrer versäumt werden.

50.

Jeder Scholar muß die in jeder Lection nöthigen Bücher eigenthümlich besitzen und mitbringen.

51.

Alles, was die Aufmerksamkeit stört, z. B. Essen, Nianbern, Tändeln, Lesen in fremden Büchern, ist als dem Zweck des Unterrichts und den guten Sitten zuwider zu betrachten.

52.

Die aufgegebenen Arbeiten sind ohne Ausnahme zu verfertigen, und zu der von dem Lehrer bestimmten Zeit, reinlich geschrieben, abzuliefern. Eben so sind auch die wöchentlichen Classenzettel allemal zur festgesetzten Zeit zu überbringen.

53.

Das Unterbrechen des Unterrichts durch Herausgehen, kann nur in den dringendsten Fällen erlaubt seyn, und da zwischen jeder Stunde ein Zwischenraum ist, fast ganz vermieden werden.

54.

Zwischen dem Ausläuten bis zum Becken zur folgenden Stunde, entfernt sich jeder aus den Classen, legt die gebrauchten Bücher auf seiner Stube ab und versieht sich mit andern.

Examen=



Examenordnung.

55.

Alle halbe Jahr um Ostern und um Michaelis ist eine öffentliche, auch Johannis und Neujahr eine Privat: Prüfung der Schule. Mit den ersteren sind Redeübungen verbunden.

56.

Von jenen Prüfungen kann sich niemand ausschließen. Auch können nur dringende Reisen, nach dem ausdrücklichen Willen der Eltern, davon dispensiren.

57.

Während der Prüfung, ist es dem Anstande, der Feyerlichkeit und dem allgemeinen Interesse an der Schule gemäß, daß jeder, so wenig als möglich, abwesend sey, und sich durch Ruhe und Aufmerksamkeit empfehle. Aufenthalt und Spiel auf dem Hofe, kann, so lange das Examen dauert, nicht statt finden.

58.

Wer eine Rede auf dem öffentlichen Actus halten soll, wird in der Conferenz bestimmt. Die, welche bey Privatrededübungen sich vorzüglich auszeichneten, werden vorzüglich gewählt. Die Wahl ist also ein Zeichen des Beyfalls, das keinem wohldenkenden Scholaren gleichgültig seyn darf. Bequemlichkeitsliebe kann keine Entschuldigung geben, und Schüchternheit soll eben dadurch überwunden werden.

59.

Bei dem Schluß des öffentlichen Examens, werden an die, welche im verfloßnen halben Jahr sich durch ausgezeichneten Fleiß und gleich rühmliches Betragen empfohlen haben, nach den verschiedenen Classen Prämiensbücher vertheilt.

60.

Wer aus Selecta oder Prima abgeht, hat das Recht, öffentlich Abschied zu nehmen. Zwang soll aber bey einer Handlung, der nur das Freywillige einen Werth geben kann, nie statt finden.

61.



61.

Wenn Selectaner öffentlich Abschied nehmen, werden sie mit einem öffentlichen Zeugniß in einem Programm begleitet.

O r d n u n g

in den Ferien oder dem Interim.

62.

Nach dem Oster- und Michaelisexamen treten jederzeit die Ferien ein; das heißt, es werden einige Wochen weniger Stunden oder Interimslectionen gehalten, weil in dieser Zeit viele verreisen, auch da der Wechsel der Abgehenden und Ankommenden zu fallen pflegt.

63.

Während des Interims wird $\frac{1}{4}$ auf 7 das Zeichen zum Aufstehn gegeben. Um $\frac{1}{4}$ auf 9 versammeln sich die Scholaren zum Morgengebet. Von 9 — 11 sind Lehrstunden. Von 11 — 12 und von 1 — 2 Freistunden. Nachmittags fallen Montag, Mittwoch, Freytag und Sonnabend von 2 — 4 Lehrstunden. Von 4 — 6 bringen die Scholaren auf den Spielhöfen oder dem Spielplatz zu, und von 6 Uhr an ist Studirstunde.

64.

Wer während des Interims verreist, hat sich spätestens den Tag vor dem Anfang der neuen Lektionen wieder einzufinden. Längeres Ausbleiben, so weit es verschuldet ist, wird ein Zeichen des Unfleißes und mit Schaden für den Ausbleibenden verbunden seyn.

65.

Außerdem giebt es keine Ferien bey der Schule. Nur fallen allezeit den Tag vor Ostern, Weihnachten und Pfingsten, der Nachmittag vor dem Neuen-Jahr, der Nachmittag vor und der Tag nach dem öffentlichen Examen, die Lehrstunden aus.

Bergnü.



Bergnügungen.

66.

Alle Bergnügungen sollen die Absicht haben, dem Geist und dem Körper eine unschädliche Erholung zu gewähren. Je mehr dabey zugleich Körper, Geist und Sitten gewinnen können, desto zweckmäßiger sind sie.

67.

Bewegung ist Bedürfniß und Pflicht für jeden, dem seine Gesundheit lieb ist. Die dazu bestimmten Zeiten sind also auch dazu anzuwenden.

68.

Wenn die ganze Schule auf den Spielplatz geführt wird, schließt sich niemand ohne Erlaubniß seines Stubenlehrers aus, und zeigt diese dem Inspicienten an. Während dieser Zeit kann nicht auf dem Hinterhofe gespielt werden. Abwechslung der Spiele erhält sie desto länger angenehm.

69.

Auf dem Spielplatz bleibt die Art der Bewegung, so wie alle körperliche Uebung der Einsicht und Erlaubniß des inspicienten Lehrers unterworfen, dem es zu beurtheilen zukommt, ob sie wirklich unschädlich oder nützlich ist.

70.

Jeder bleibt auf dem Spielplatz in den Gränzen desselben, wofern er nicht Erlaubniß von dem Inspicienten, oder sie als ein Vorrecht seines bewährten Verragens, ein für allemal erhalten hat.

71.

Ball und Volanten darf nur auf dem Spielplatz und auf dem Hinterhofe gespielt werden. Wer dabey eine Scheibe zerbricht, läßt sie wieder machen.

72.

Beim Spiele auf dem Ballonplatz muß keine Ungerechtigkeit, Zänkerey und Beleidigung stadt finden. Wer sich dessen schuldig macht, hört auf zu spielen. Wo man sich in zweifelhaften Fällen nicht vereinigen kann, da entscheidet der Inspicient.

73.



73.

Kartenspiele aller Art und Spiel um Geld ist nie wahrhaft nützlich, selten unschädlich, und daher nie gestattet.

74.

Tobackrauchen kann in den Jugendjahren weder Bedürfnis noch ganz unschädlich seyn, und ist überdies mit Feuersgefahr verbunden. Es kann für niemand darin eine Ausnahme gemacht werden.

75.

Stadtbefuche können nach dem ausdrücklichen Willen der Eltern und der Natur der Sache nach, nur dann gestattet werden, wenn man überzeugt seyn darf, daß sie unschädlich sind. Wer dergleichen zu machen wünscht, schreibt einen Erlaubnißzettel, welcher dem Stubenlehrer und, wenn es dieser nöthig findet, dem Aufseher, oder dessen nächsten Gehülfen zur Unterschrift vorzulegen, und darauf zu bemerken ist, zu wem man gehen und wie lange man bleiben wolle. Wer in der Auswahl ist, oder das Zeugniß allgemeiner Zufriedenheit hat, darf nur seinem Lehrer mündlich davon Nachricht geben.

76.

Bei dem Spazierengehen hält sich jeder an seinen Stubenlehrer, oder den, der seine Stelle vertritt, und verlangt eben so wenig von dieser der Gesundheit heilsamen Bewegung dispensirt zu werden, als von der allgemeinen Ordnung und Anständigkeit bey dem Spazierengehen Ausnahmen zu machen.

77.

Die erste Erlaubniß, ob ein Scholar zuweilen ausreiten darf, hängt allein von dem Willen seiner Eltern ab, welche auch, da es ein kostbares Vergnügen ist, überhaupt zu bestimmen haben, wie oft es wiederholt werden könne.

78.

In jeden einzelem Fall steht aber die Bewilligung bey den hiesigen Vorgesetzten des Scholaren, hängt zugleich von seinem übrigen Betragen, und davon ab, ob sich ein Lehrer bereit findet, ihn zu



zu begleiten, da, besondere Fälle ausgenommen, niemand allein ausreiten kann. Der Erlaubnißzettel muß von dem Stubenlehrer und dem Aufseher unterschrieben seyn.

79.

Wenn ein oder mehrere Scholaren mit einem Lehrer ausreiten, so führt dieser die Rechnung, empfängt das Geld von der Casse und bezahlt die Pferdeverleiher. Die Ausgaben für das Pferd des Lehrers und andere damit verbundene Unkosten werden von ihm reparirt. Eben so wird es bey Reisen gehalten, wobey ein Lehrer, nach dem Wunsch der Eltern, die Aufsicht hat.

80.

Dreymal des Jahrs, im Frühling, Sommer und Herbst, fällt ein gemeinschaftlicher Vergnügungstag, oder die Frühlings-, Sommer- und Herbstfeyer, wo sämtliche Lehrer und Scholaren zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuß einen oder einige benachbarte Orte besuchen. Unordnungen und Geschwirigkeiten an diesen Tagen, würden als Störungen der allgemeinen Freude doppelt unverzeihlich seyn.

Dekonomie.

81.

Bev der Ankunft eines neuen Scholaren, nimmt der Rechnungsführer das Inventarium aller mitgebrachten Sachen auf, und sieht es von Zeit zu Zeit nach.

82.

Niemand hat das Recht, von seinen Sachen und Büchern et was, ohne Erlaubniß des Lehrers, zu vertauschen, zu verkaufen oder zu verschenken. Wer dergleichen angenommen hat, ist verbunden es wieder herauszugeben.

83.

Wer etwas Neues von Kleidungsstücken gebraucht, oder verändert zu haben wünscht, meldet sich deshalb bey dem Rechnungsführer. Dieser untersucht, ob es nöthig und mit dem vorhandenen und ausgelegten Rechnungsgelde verräglich, oder erst deshalb zu Hause anzufragen ist. Kleinere Stücke besorgt er, wenn er sie nöthig findet. Bey größern schreibt er sein Urtheil unter den Zettel,



Zettel, wonach der Aufseher seine Einwilligung bestimmt, und die Erlaubniß zur Verfertigung giebt oder verweigert. Auch ist bey größeren neuen Kleidungsstücken, die Erlaubniß der Eltern nachzuzusehen und vorzuzeigen.

84.

Wer sonst etwas von der Rechnungsexpedition an Büchern oder andern Kleinigkeiten verlangt, schreibt einen Zettel, bringt ihm seinem Stubenaufseher zur Unterschrift, und holt es sich alsdenn oder bestellt es auf der Expeditionstube bey dem Rechnungsführer von 11 — 12 oder von 1 — 2. Außer diesen Stunden wird nichts verabsolgt.

85.

Wenn jemand Privatstunden hat und der Monat um ist, so schreibt er einen Zettel, bezeugt, nebst seinem Stubenlehrer, daß er die Stunden gehabt habe, und der, welcher die Stunden gegeben, empfängt das Geld von der Casse.

86.

Da die Schule keinen Fond hat, so kann niemand fordern, daß die Casse große Vorschüsse thun soll, so wie auch der von den Eltern gemachte Etat, ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht überschritten werden darf.

87.

Das Taschengeld empfängt ein jeder wöchentlich von dem Stubenaufseher. Was davon bestritten werden soll, hängt von der Anordnung der Eltern ab.

88.

Schulden zu machen, es sey bey andern Scholaren, oder bey irgend einer andern Person in und außer dem Hause, ist völlig untersagt. Die Bedienten sind angewiesen nie zu borgen, und stehen in Gefahr im Gegenfall ihren Dienst zu verlieren.

89.

Wer sich eigenmächtig etwas bey Handwerksleuten oder andern Arbeitern bestellt, bezahlt es von seinem Taschengelde. Es ist allein seine Sache sie zu befriedigen.

Sit.

Sitten und Betragen.

Allgemeine Sittengesetze.

90.

Rechtschaffenheit des Sinnes und ein tugendhaftes Leben sey einem jeden eben so heilig, als die Anwendung seiner Zeit zur Bildung seines Geistes und zur Vermehrung seiner Kenntnisse.

91.

Ein jeder bedenke, daß er eben so wohl darum hier ist, damit sein Character gebildet und sein Herz gebessert werde, als daß er etwas lerne. Er benutze also gesehrig jede Erinnerung, und werde vorzüglich die wöchentliche und vierteljährliche Censur dazu an, sich selbst kennen zu lernen und seine Fehler abzulegen.

92.

Je mehr Achtung ein Scholar gegen Gott und die Religion hat, und je öfter er bedenkt, daß er auch von seiner Schulzeit Rechenschaft geben soll, desto leichter wird es ihm werden, sein Gewissen in allen Lagen und unter allen Versuchungen vorwurfsfrey zu erhalten. Dazu benutze er vorzüglich die Gottesverehrungen am Sonntag und bey den Morgen- und Abendandachten.

93.

So wohl in der Kirche als auf dem Hause, so wohl bey dem Gesang, als während des Vortrags, so wohl bey dem Heraus- als bey dem Hineingehen, drucke das Betragen eines jeden Ehrfurcht, Aufmerksamkeit und Sammlung des Geistes aus. Wer durch irgend eine Art des Leichtsinns die Andacht anderer stört, macht sich, als ein Irreligiöser, höchst verächtlich und höchst strafbar.

94.

Reinigkeit des Sinnes, die auch an Sittsamkeit und Schamhaftigkeit kenntlich ist, erhalte ein jeder in sich durch Umgang mit tugend:

X



tugendhaften Mitschülern, durch Vermeidung aller verführerischen Gelegenheiten, und aller schädlichen Lectüre.

95.

Wahrhaftigkeit und Treue erwerben Ehre und Vertrauen; Unwahrheit und Falschheit vergrößern auch bey begangnen Fehlern die Schuld und ziehen Mißtrauen und Schande nach sich.

96.

Fremdes Eigenthum, es sey groß oder klein, es sey im Hause oder außer dem Hause, auf dem Felde oder in Gärten, sey jedem heilig. Auch der Verdacht, als habe man sich daran vergriffen, ist als beschimpfend zu vermeiden. Niemand behalte fremde Schlüssel bey sich, oder bediene sich ihrer, wo er kein Recht hat. Fremde Sachen gebe er, sobald er den Besitzer weiß, zurück, und mache es zu dem Ende bekannt, daß er sie gefunden hat.

97.

Niemand verderbe oder verlege, was nicht sein ist, weder am Hause, noch in dem Garten, noch an dem Geräthe, weder durch vorsätzliches Zerstoßen, noch durch Beschmutzen, noch durch Einschneiden des Namens. Es verräth einen kindischen Sinn, ungebildete Sitten, und verbindet zur Ersetzung vom Taschengelde.

98.

Hey keiner Gelegenheit äußere sich Lust und Fröhlichkeit auf eine unanständige Weise, durch ungestümes Wesen und wildes Geschrey.

99.

Fluchen, Schwören und ähnliche pöbelhafte Unarten sind Zügel gemeiner Sitten. Sie entehren nur den, der sie an sich hat. Aber es muß dafür gesorgt werden, daß er nicht auch andere durch sein Exempel niederträchtig mache.

100.

Von dem Betragen gegen andere Menschen, Bekannte oder Unbekannte, zum Hause gehörende oder Fremde, sey alles rauhe
und

und unhöfliche Wesen entfernt. Es entehrt den, der es sich zu Schulden kommen läßt und macht zugleich der Schule einen üblen Namen.

101.

Fremden begegne ein jeder mit zuvorkommender Höflichkeit, weise sie zurecht, sey freundlich, gefällig und dienstfertig gegen sie.

102.

Reinlichkeit erhält gesund und empfiehlt bey andern. Niemand veräume, was zur Erhaltung der Reinigkeit seines Körpers, seiner Wäsche und seiner Kleidung gehört. Wer sich durch selbstverschuldete Unreinlichkeit eckelhaft macht, muß erwarten, daß man sich von seinem Umgange zurückzieht.

103.

Jeder kleide sich zu aller Zeit reinlich und ordentlich. Beydes ist weit mehr werth als Pracht und Kostbarkeit. Auffallende, renomisttische für Kind und Jüngling unschickliche, oder dem Alter eines jeden nicht angemessene Trachten, sie mögen Hut, Kleider, Stiefeln u. c. betreffen, müssen hier vermieden werden. Der beste Anzug werde für den Sonntag, alle feyerliche Schultage und abzulegende Besuche gespart. Den Hut im Hause, auf der Stube, oder auf den Schulhöfen aufzubehalten, im Schlafrock auf dem Hofe umherzugehen und ähnliche Vernachlässigungen des guten Anstands, sind wider die hiesigen Sitten.

Verhalten gegen die Vorgesetzten.

104.

Jeder Scholar ist seinen sämmtlichen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam schuldig, sie mögen nun seine unmittelbaren Aufseher oder Lehrer auf Stuben und in Classen seyn, oder sonst zu der Anzahl der Lehrer gehören.

105.

Zunächst halte sich jeder an denjenigen unter seinen Lehrern, dessen besonderer Aufsicht er übergeben wird. Ihm hat er alle seine Anliegen und Wünsche zuerst mitzutheilen, von ihm die Gewährung zu erwarten. Für sein Betragen auf der Stube, seine Beschäftigungen, seine Lectüre, seine Oekonomie, sein Weggehen und Wie-



derkommen, soll dieser stehen. Er muß also auch von allem Nachsicht bekommen.

106.

Widerspenstigkeit und Widerselichkeit gegen Vorgesetzte kann nie ungestraft bleiben. Denn ohne Subordination kann keine Gesellschaft bestehen. Wer andre verleiten wollte, sich mit ihm zur Pflichtvergeffenheit gegen einem Vorgesetzten zu verbinden, würde sich doppelt strafbar machen, und als ein Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet werden müssen.

107.

Glaubt jemand, daß ihm Unrecht geschehen sey, so kann zwar nie der Versuch, sich auf irgend eine Art zu rächen, oder seinen Unwillen auf eine grobe Art auszulassen, erlaubt seyn; aber er kann seine Klage bescheiden bey dem oberen Vorgesetzten der Schule anbringen und unparteyische Untersuchung erwarten. Nur drohe er damit nicht, hüte sich vor Unwahrheit, Lügen und Trotz. Dies wird seine Sache nur schlimmer machen.

Verhalten gegen die Mitscholaren.

108.

Unter allen herrsche der Geist der Liebe, des Friedens und der Verträglichkeit. Einer komme dem andern mit Wohlwollen und Höflichkeit zuvor.

109.

Was einer nicht will, daß es ihm wiederfahre, das thue er dem andern auch nicht.

110.

Alles pöbelhafte Schimpfen, Spotten, Namengeben, alles böshafte Schlagen und Nauffen, oder was es sonst noch für Arten öffentlicher und geheimer Mißhandlungen giebt, wird aufs strengste untersagt, und als ein Zeichen eines Sittenlosen angesehen.

III.

III.

Kein älterer Scholar hat Gewalt und Herrschaft über den jüngeren, weder auf der Stube noch im sonstigen Umgange. Aber seine Jahre machen es ihm zur doppelten Pflicht, den jüngeren durch eine verständige und gesetzmäßige Aufführung vorzuleuchten, und sich alles läppischen und tadelnden Umgangs mit ihnen zu enthalten.

112.

Wer Parteyen unter den Scholaren zu stiften und Unfrieden zu erhalten sucht, macht sich dadurch als einen Störer der öffentlichen Ruhe kenntlich.

113.

Freundschaft und Tugend sinke nie zu unanständiger Familiarität herab, die den Umgang verdächtig macht, und den Sitten schadet.

114.

Niemand mache sich ein Geschäft daraus, heimlich oder öffentlich andre anzuklagen, und sich in Dinge zu mischen, die ihn nichts angehen. Er gewöhne sich, auch arglosen Scherz verstehen zu lernen. Wenn er selbst aber beleidigt und gedrückt wird, so beschwere er sich darüber ohne Zurückhaltung bey seinem Lehrer oder bey dem Aufseher, und rechne darauf, daß er Schutz finden soll. Wer ihn deshalb noch mehr kränken wollte, wird hart bestraft werden. Denn er würde sich dadurch an der Ruhe und Sicherheit derer vergreifen, die gleiche Rechte mit ihm haben.

115.

Wer einen seiner Mitschüler zu irgend etwas bösem verleitet, der bedenke, daß er die Gesetze zwiefach übertritt. Wer die Unschuld anderer zu verführen und sie schaaarlos zu machen versucht, muß erwarten, daß man ihn als ein gefährliches Mitglied, mit Schande bedeckt, aus der Gesellschaft verweise.

116.

Jeder erwachsene und verständige Scholar, der bey seinen kleineren Mitschülern irgend etwas bemerkt, wodurch sie sich selbst und



unter einander schädlich werden könnten, mache es sich zur Pflicht, sie entweder selbst davon abzuhalten, oder am gehörigen Ort davon Nachricht zu geben.

117.

Wenn ein neuer Scholar in die Gesellschaft tritt, sey ein jeder darauf bedacht, sich seiner anzunehmen, ihn zurecht zu weisen, und ihm die erste Zeit seines Aufenthalts zu erleichtern. Er erinnre sich, wie ihm selbst anfangs zu Muth war. Bedrückungen Neuankömmlinger sollen doppelt geahndet werden. Sie können nur aus einem bösen Herzen kommen.

Verhalten gegen die Bedienten.

118.

Allen zu kleinen Diensten angestellten Personen, begegne man als seinen Mitmenschen bescheiden und wohlwollend. Sie haben das Recht über Grobheiten und Beleidigungen zu klagen.

119.

Was zu bestellen ist, muß zu gehöriger Zeit dem Bedienten, in dessen Fach es gehört, aufgetragen werden. Außer diesen Stunden ist er nie verpflichtet sich herumschicken zu lassen. Es ist wider die Ordnung des Hauses.

120.

Heimlich darf kein Dienstbothe zu diesen oder jenen Absichten gebraucht werden. Dadurch werden zwey Personen strafbar, und der Scholar kann Schuld seyn, daß jener seinen Dienst verliert.

121.

Allen Dienstbothen ist untersagt zu borgen. Wer sie dazu verleiten will, bringt sie in die Gefahr entlassen zu werden.

122.

Wer Klage über einen Bedienten hat, hat sich nicht selbst zu rächen, sondern es am gehörigen Ort anzuzeigen.

Gefetze



Gesetze für die Stadtscholaren.

123.

Die Stadtscholaren sind zur Erfüllung der obigen Gesetze, so weit sie Gelegenheit dazu haben, eben sowohl als die auf dem Hause wohnenden gehalten.

124.

Insonderheit haben sie bey dem Herauf- und Heruntergehen allen Anstand zu beobachten, und durch ihre guten Sitten der Schule, zu der sie gehören, Ehre zu machen.

125.

Des Morgens müssen sie vor 7, des Nachmittags vor 2 auf der Schule seyn. Früher ist es niemals nöthig. Später stört es die Ordnung der Classen.

126.

Wenn um 11 und um 4 die Classen geendigt sind, hat sich niemand ohne Noth auf der Schule aufzuhalten, und seine Eltern durch sein Ausbleiben zu beunruhigen.

127.

Bey dem Heruntergehen nehmen sie sowohl um 12 als 5 Uhr den Weg über den Hinterhof des Waisenhauses.

128.

Auf den ihnen zum Ablegen ihrer Hüte und Bücher angewiesenen Stuben, sind sie dopplet verbunden sich durch Verträglichkeit, Gefälligkeit und Ordnung auszuzeichnen.

129.

Wer sich zu unerlaubten Austrägen von den auf dem Hause wohnenden gebrauchen läßt, ist eben so straffällig als der, so sie ihm giebt.

130.

Wer in einer der öffentlichen Stunden oder Sonntags bey dem Schulgottesdienst fehlt, muß einen Erlaubnißzettel von seinen Eltern bringen.

Auf



Auf die Beobachtung dieser sämtlichen Gesetze, wird bey den wöchentlichen Zeugnissen genau gesehen werden. Nach diesen wird die vierteljährige Censur eingerichtet, welche öffentlich vorgelesen und an die Eltern und Vormänder, mit den Zeugnisseteln geschickt werden soll. Diejenigen Scholaren, welche sich nach einem längeren Aufenthalte des allgemeinen Vertrauens würdig gemacht haben, erhalten einige Freyheiten, die ihnen namentlich bekannt gemacht werden.

Da sie einem jeden Scholaren bey seiner Ankunft vorgelesen und erklärt werden, er auch ein Exemplar davon empfängt, das er nie weggeben darf, und allezeit, wenn die Gesetze verlesen werden, mit zu bringen hat, so kann sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen.

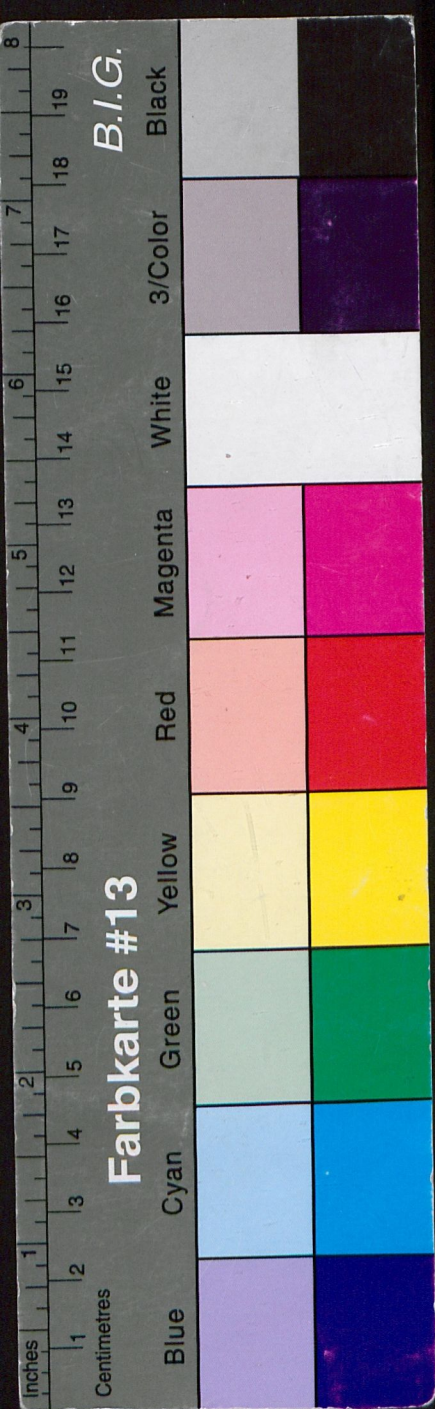
Sollte es nöthig seyn, zu diesen Gesetzen von Zeit zu Zeit Zusätze zu machen oder etwas abzuändern, so wird auch dies jedesmal vorher bekannt gemacht werden.

22 A $\frac{6}{K_1 1}$



MB 22 A $\frac{6}{K_1 1}$
S.

ga 4772 o



Ordnungen,
Verfassungen

und

Gesetze

des

Königlichen Pädagogiums

zu Halle.

Ga

4772 o

AB

22 A $\frac{6}{11,1}$

*Erwin Dr. Max
Lehrer am
Königlichen Pädagogium
Halle 1790 - April 1794
Halle*

Halle 1792.